

## **Examensklausurenkurs im Öffentlichen Recht**

### **Sommersemester 2008**

Die Witwe Wied (W) lebt in einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit Satteldach (insgesamt 9 Meter hoch) in Berlin-Lichterfelde. Die anderen Anwesen dieser unverplanten Gegend unterscheiden sich nur in Nuancen – z.B. im Anstrich – von dem der W. In nächster Nähe befindet sich ein Tennisplatz, eine auch von Kindern anderer Ortsteile vereinzelt besuchte Grundschule sowie eine etwas größere Bäckerei, die insbesondere den Bewohnern des gegenüber liegenden Altenheims als Anlaufstelle dient. Jenseits der Rückseite des Grundstücks der W steht seit jeher in etwa 100 Meter Entfernung zum Haus ein Bunker (etwa 6 Meter hoch), der im 2. Weltkrieg der Bevölkerung bei Fliegeralarm Schutz bot. Derzeit nutzen Jugendbands aus der Nachbarschaft dessen Erdgeschoss als Proberaum, während die Grundschule im Obergeschoss ihre (älteren) Akten aufbewahrt.

Schon seit Längerem ist die „Billiger-Telefonieren GmbH“ (B) an der Nutzung des Bunkerdachs interessiert. Sie will dort drei ca. 800 kg schwere Technikschränke (etwa 2 Meter hoch und 1 Meter breit), einen Mast mit vier Antennen (etwa 12 Meter hoch) und eine Zugangstreppe aufbauen, um ihre bereits jetzt gesicherte, flächendeckende Versorgung Berlins mit Mobilfunk-Diensten weiter zu verbessern. Entsprechend einem im Herbst 2007 gestellten und ordnungsgemäß begründeten Antrag wurde der B eine Baugenehmigung mit „ausnahmsweiser Zulassung der Mobilfunkstation als Nebenanlage im Sinne der BauNVO“ erteilt. Sie wird auf Wunsch der B auch der Tochter der zwischenzeitlich verstorbenen W – der Carola Wied (C) – mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung am 21.01.2008 zugestellt. C wohnte schon länger im Haus der W und zeigte die Genehmigung sofort der anderen Tochter Thekla (T), mit der sie bezogen auf das Vermögen der W eine ungeteilte Erbengemeinschaft bildet.

T war derart empört, dass sie sich sofort im Einverständnis mit, aber ohne beigefügte Legitimation der C per Brief beschwerte. Inhaltlich wies T darauf hin, dass die beabsichtigte Station den Wert ihres Erbes erheblich absinken lasse, weil sie das Ortsbild verunstalte. Ferner sei die Station weder funktionell noch optisch irgendeiner „Hauptanlage in der näheren Umgebung“ untergeordnet und damit keine „Nebenanlage im Sinne der BauNVO“. Im Übrigen könne man nie wissen, welche Strahlenbelastung sich ergäbe, auch wenn – was zutrifft – die geplante Anlage den dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnis angepassten BImSchV-Grenzwerten entspreche. Als Reaktion auf den Brief der T verfügte die zuständige Behörde am 25.02.2008, dass B bis zur Entscheidung über die „Beschwerde“ keine Rechte aus ihrer Zulassung

herleiten dürfe. Dennoch verschraubte B am 27.02.2008 den ohne die Technikschränke noch funktionsuntüchtigen Antennenmast zusammen mit der Treppe im Boden des Bunkerdaches.

T wendet sich Mitte März 2008 an Sie und fragt, ob und wie sie möglichst schnell einen Baustopp erlangen könne, weil die Behörde trotz Hinweises der T auf das eigenmächtige Vorgehen der B nicht reagiere und sie gehört habe, dass das Aufstellen der Technikschränke keine Mühe mehr verursache – die Mobilfunkstation also im Wesentlichen fertig gestellt sei.

**Nehmen Sie ggf. hilfsgutachterlich zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung.**

—

—